**Regierung von Oberbayern**

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der RILE Zerspanungstechnologie und Montage LESSER GmbH & Co. KG in Deggendorf, Gewerbegebiet Land Au, nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;**

**Az.: 25-3-3721.4-2018-DEG RILE**

Die RILE Zerspanungstechnologie und Montage LESSER GmbH & Co. KG, Graflingerstraße 226, 94469 Deggendorf, beantragte mit Schreiben vom 20.03.2018 die Erteilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes nach § 6 LuftVG auf der Dachfläche der „Halle 8“ auf deren Firmengelände. Antragsgemäß sollen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage für geschäftliche Zwecke in einem Umfang von 120 Starts und 120 Landungen (240 Flugbewegungen) pro Jahr durchgeführt werden.

Es handelt sich hierbei um eine isolierte luftverkehrsrechtliche Fachplanung, die in keinem Zusammenhang mit anderen Vorhaben im näheren Umfeld bestehenden, geplanten oder bereits zugelassenen Vorhaben steht.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Die von dem Vorhaben in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Eigentum des Antragstellers. Die An- und Abflugflächen verlaufen in Nord-Süd-Richtung. Die Nord-Route führt größtenteils über unbebautes Gebiet, die Südroute über Gewerbeflächen. Wohnbebauungen sind im Nahbereich des Dachlandeplatzes nicht bzw. kaum vorhanden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden, diese sind jedoch angesichts des geringen Umfangs des verfahrensgegenständlichen Flugbetriebs vernachlässigbar.

Ebenso ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biolo­gische Vielfalt hervor. Zum Schutz von im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Fledermausarten wurde in der Genehmigung verfügt, dass Hubschrauberflüge erst ab einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden dürfen. Nachweise über weitere geschützte Arten liegen nicht vor.

Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Der Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Dach eines vorhandenen Gebäudes errichtet. Neue Eingriffe, insbesondere Flächenversiegelungen, sind daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Hubschrauber am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen geplant.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zum Einsatz kommen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 13.04.2021

Regierung von Oberbayern

gez.

Hailer

Regierungsamtfrau